Vorschriften

Vorschriften



Dienstliche Vorschriften

für

die Gendarmen

die Anzeige

von Verbrechen und Vergehen

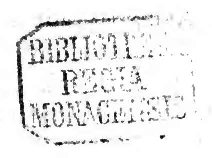
betreffend.



Dresden.

Druck von J. F. Fischer's Buchdruckerei.

1857.



§. 1.

Die Gendarmen haben bei der Anzeige über gerichtlich zu untersuchende Verbrechen und Vergehen in der Regel auf diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche von Amtswegen zur Untersuchung zu ziehen sind, sich zu beschränken, und mithin in Ansehung solcher, wegen deren eine Untersuchung blos auf Antrag des Verletzten stattfindet, ohne diesen Antrag der Anzeige sich zu enthalten.

§. 2.

Namentlich haben die Gendarmen die nachstehend genannten Verbrechen in der Regel nicht anzuzeigen:

1. Störung des Hausfriedens,
vergl. Art. 151 des Strafgesetzbuches.

2. Leichte Körperverletzungen,
das heißt solche Verletzungen, welche die nachstehenden Folgen nicht nach sich gezogen haben, oder nach sich zu ziehen drohen:

> Verlust der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit; Unfähigkeit zu ferneren Berufsarbeiten; Nachtheil an der Gesundheit, ohne gegründete

Aussicht zur Beseitigung; Verstümmelung oder auffallende Verunstaltung,

vergl. Art. 167 des Strafgesetzbuchs.

Auch die leichten Körperverletzungen sind aber zur Anzeige zu bringen, wenn sie

a) mittelst hinterlistigen Anfalles,
b) von Mehreren, nach vorgängiger Verabredung, oder
c) an Verwandten oder Verschwägerten in aufsteigender Linie, an Pflegeältern, während der Dauer dieses Verhältnisses, oder an Wahlältern begangen worden sind,

Art. 171, 174.

Dagegegen gehören alle, blos aus Unbedachtsamkeit verübten Körperverletzungen, ohne Ausnahme, zu denjenigen, welche der Gendarm nicht anzuzeigen hat,

Art. 175.

3. Die Entführung einer Frauensperson,
Art. 188—192.

Es ist jedoch Anzeige zu erstatten,

a) wenn sich Jemand einer Frauensperson in der Absicht, sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, oder mißbrauchen zu lassen, durch Gewalt, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen oder durch List, dergestalt bemächtigt, daß sie dadurch außer Stand gesetzt wird, den Schutz der Gesetze anzurufen, oder
b) wenn eine Frauensperson über 12, jedoch unter 14 Jahren, zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen der Aeltern, Wahl-

ältern oder des Vormundes zu dem Zwecke entführt worden ist, um sie zu gewerbmäßiger Unzucht zu verleiten,

Art. 187, 188.

4. Röthigung und Bedrohung,

Art. 201 und 206.

Jedoch ist in den, in Art. 203 und 204 angegebenen besonderen Fällen, wenn Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Rechte oder Pflichten, oder ein Mitglied der Ständeversammlung oder der städtischen oder ländlichen Gemeindevertretung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen, oder einen Beamten an der Verwaltung seines Amtes zu hindern, oder zu einer Amtshandlung widerrechtlich zu bestimmen, ferner wenn mit Brandstiftung oder Mord gedroht, oder ganze Ortschaften durch aufgesteckte Brandzeichen oder ausgeworfene oder ausgesendete Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht worden sind, Anzeige zu erstatten.

5. Verläumdung,

Art. 235, 236, 237.

6. Beleidigung und Pasquill,

Art. 239—242.

Diese Vergehen unter 5 und 6 unterliegen aber ebenfalls einer Anzeige des Gendarmen:

a) wenn Jemandem ein Verbrechen Schuld gegeben wird, in der Absicht, ihn in Untersuchung zu bringen, oder

b) bei thätlichen Beleidigungen gegen Anverwandte oder Verschwägerte in aufsteigender Linie, gegen

Pflegeältern während der Dauer dieses Verhältnisses oder gegen Wahlältern,

Art. 236, 246.

Auch sind Verläumdungen und Beleidigungen des Staatsoberhauptes und seiner Familie, auswärtiger Regenten, deren Familien und deren beglaubigten Bevollmächtigten von Amtswegen zur Anzeige zu bringen,

Art. 134, 135, 141.

7. Unerlaubte Selbsthülfe,

Art. 247.

8. Ehebruch,

Art. 259—264.

9. Bösliche Verlassung,

Art. 265, 266.

10. Entfremdungen,

worunter unter andern folgende Verbrechen, als:

Diebstahl, Art. 272, 274, 275.
Erpressung, Art. 282.
Betrug, Art. 284 — 286.
Verpfändung fremder Sachen, Art. 288.
Unterschlagung, Art. 287, 289, 290.
Partiererei, Hehlerei und Begünstigung, Art. 292, 293, 297.

dann, wenn sie unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, Seitenverwandten und Verschwägerten bis mit dem vierten Grade, sowie unter Wahl- oder Pflegeältern und dergleichen Kindern, verübt worden, zu verstehen sind,

Art. 302.

Seitenverwandte und Verschwägerte bis mit dem vierten Grade sind:

Geschwister und deren Ehegatten,
Geschwisterkinder und deren Ehegatten,
Onkel und Tante und Neffen und Nichten und
derselben Ehegatten,
Großonkel und Großtante und Großneffen und Großnichten und
derselben Ehegatten.

Wenn aber Derjenige, welcher einen Diebstahl der vorstehend bezeichneten Art verübt, sich mit gefährlichen Werkzeugen oder mit Waffen versehen, wenn er im Fall der Betretung Gebrauch davon gemacht, oder wenn er der Abnahme der gestohlenen Sache mit Gewalt oder durch Bedrohung sich widersetzt hat,

Art. 280,

oder wenn Jemand, der in besonderen öffentlichen Pflichten steht, oder zu einem Privatdienst verpflichtet ist, an den ihm anvertrauten Geldern und Gegenständen, gegen die genannten Verwandten einer Unterschlagung sich schuldig macht, so unterliegt das Verbrechen der Anzeige durch den Gendarmen,

Art. 289. Abs. 1.

11. Fundunterschlagung,

Art. 291.

12. Entwendung von eß- und trinkbaren Gegenständen zum alsbaldigen Genuß,

Art. 303,

jedoch mit Ausschluß der in Art. 280 erwähnten Erschwerungsfälle.

13. Leichtsinniges Aufborgen,

Art. 309.

14. **Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen,**
Art. 312.

15. **Bevortheilung von Personen, welche über ihr Vermögen nicht frei verfügen können,**
Art. 315.

16. **Verleitung von Personen, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Aufsicht stehen, zur Flucht aus der Familie,**
Art. 316.

17. **Betrügliche Ehe,**
Art. 317.

18. **Verführung von unbescholtenen Frauenspersonen über 14 Jahren zur Unzucht,**
Art. 318, (vergl. Art. 353)

wenn letztere nicht von den in Art. 352 genannten Personen verübt worden ist, oder auf widernatürliche Weise stattgefunden hat (vergl. Art. 357).

19. **Hinterziehung von öffentlichen Abgaben und Täuschung der Behörden zu eigennützigen Zwecken,**
Art. 319.

Jedoch mag der Gendarm, wenn dergleichen Fälle sub 19. zu seiner Kenntniß kommen, die betreffende Behörde davon benachrichtigen.

20. **Entwendung unschätzbarer Gegenstände und widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache,**
Art. 330.

21. **Beeinträchtigung fremden Grundeigenthums,**
Art. 332.

22. **Beschädigung fremden Eigenthums,**
Art. 335;
jedoch ist in den, in Art. 336 bezeichneten Fällen Anzeige zu erstatten.

23. **Verbreitung nachtheiliger Gerüchte über die persönlichen und Vermögensverhältnisse eines Andern,**
Art. 338.

24. **Ansteckung bei Ausübung des Beischlafs,**
Art. 359.

25. **Alle im 18. Kapitel des speciellen Theils des Strafgesetzbuches aufgeführten Vergehen und Verbrechen.**

Es haben jedoch die Gendarmen, wenn Vergehen oder Verbrechen der in diesem 18. Kapitel bezeichneten Art zu ihrer Kenntniß kommen, oder wenn die in Art. 108 bezeichneten Verbrechen von Personen, die in besonderen öffentlichen Pflichten stehen, verübt worden sind, die betreffende Dienst- oder Aufsichtsbehörde (beziehendlich den Wahlcommissar, Art. 368) davon zu benachrichtigen.

§. 3.

Zu denjenigen Uebertretungen, welche nur auf unmittelbare Anzeige des Verletzten bei Gericht, zu untersuchen sind, gehören auch diejenigen, welche das Gesetz vom 11. August 1855, die Forst-, Feld-, Wild- und Fischdiebstähle ꝛc. betreffend, in Artikel 8 bis mit Artikel 13 aufführt. Die Gendarmen haben daher auch bei diesen Vergehen, wenn nicht der Verletzte einen Antrag stellt, die Anzeige bei Gericht zu unterlassen.

§. 4.

Erfährt ein Gendarm ein Vergehen der in §. 2 unter Nr. 10, 11, 15, 20, 21, 22 und 23 und in §. 3 bezeichneten Art, zu dessen Anzeige er an sich nicht verpflichtet ist, so kann er demungeachtet, nach Befinden, den durch dasselbe Verletzten davon in Kenntniß setzen.

§. 5.

Wenn ein Verletzter dem Gendarmen von einem Verbrechen Anzeige macht, so gilt dies als ein Antrag auf Untersuchung, so weit ein solcher überhaupt nöthig ist. Der Gendarm hat daher die weitere Meldung an die betreffende Behörde zu machen, dabei aber diesen Antrag mit zu erwähnen,

vergl. Strafgesetzbuch Art. 104.

§. 6.

Der Gendarm macht sich durch die unterlassene Anzeige eines ihm bekannt gewordenen Verbrechens, welches er amtshalber anzuzeigen verpflichtet ist, strafbar.

Strafges.-Buch Art. 71.

§. 7.

Von Amtswegen sind die Gendarmen zur Anzeige auch dann verpflichtet:

1) wenn Excesse, durch welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, zu ihrer Kenntniß kommen,

vergl. Verordnung vom 31. Juli 1856 §. 3. (Ges.- und Verordn.-Blatt pag. 154).

2) wenn sie erfahren, daß ein Ehemann gegen seine geisteskranke Ehefrau ein Verbrechen verübt hat,

oder daß Körperverletzungen gegen Kinder bei Ausübung des Züchtigungsrechtes oder mißbräuchliche Einsperrungen zur Züchtigung von deren Aeltern oder gesetzlichen Vertretern verübt worden sind,

vergl. Verordnung vom 26. September 1856 §. 1. (Gesetz- und Verordn.-Blatt pag. 381).

§. 8.

Anzeigen über Verbrechen haben die Gendarmen wegen solcher, die in Städten verübt worden sind, an die Sicherheitspolizeibehörde des Orts, außerdem allemal an das betreffende Gerichtsamt zu richten.

§. 9.

In allen Fällen, wo ein Gendarm zweifelhaft ist, welches Verbrechen vorliege, und ob er Anzeige zu machen habe oder nicht, hat er davon Notiz zu nehmen und Anzeige zu bewirken.

Auch wird durch gegenwärtige Vorschriften an der Obliegenheit der Gendarmen, polizeiliche Uebertretungen zur Kenntniß der Behörden zu bringen, etwas nicht geändert.

Dresden, am 15. Januar 1857.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Beust.

Weiß.

